

B e n u t z u n g s o r d n u n g **für das Hallenbad der Stadt Walldürn** **in der Fassung der 3. Änderung vom 28.04.1997**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1981 (Ges. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat der Stadt Walldürn am 21. Dezember 1981, zuletzt geändert am 28.04.1997, folgende Benutzungsordnung für das städtische Hallenbad beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Walldürn betreibt und unterhält das städtische Hallenbad als öffentliche Einrichtung. Die Benutzung des Hallenbades wird durch diese Benutzungsordnung geregelt.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Besucher des Hallenbades verbindlich. Mit dem Betreten der Anlage unterwirft sich der Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen sonstigen Anordnungen.
- (3) Bei Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Vereins- oder Übungsleiter, bei den Unterrichtsstunden der Schulen und der Bundeswehr die Lehr- und Aufsichtskräfte für die Beachtung der Benutzungsordnung verantwortlich.

§ 2 Benutzungsberechtigung

Das Hallenbad steht vorbehaltlich der §§ 3 und 17 Abs. 3 dieser Benutzungsordnung während der festgelegten Betriebszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung gegen Entrichtung der festgesetzten Benutzungsgebühr zur Verfügung.

§ 3 Einschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Von der Benutzung des Hallenbades sind ausgeschlossen:
 - a) Personen, die an übertragbaren Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes vom 18. Juli 1961 in der jeweils geltenden Fassung leiden,
 - b) Personen, die an offenen Wunden, an Hautausschlägen oder an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden,
 - c) Geisteskranke und Epileptiker,
 - d) unter Alkoholeinfluss stehende Personen.In Zweifelsfällen muss ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden.
- (2) Kinder unter 6 Jahren, Blinde und Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen oder aus- und ankleiden können, ist die Benutzung der Einrichtungen nur gestattet, wenn sie in Begleitung einer geeigneten volljährigen Person sind.

§ 4 Benutzung durch geschlossene Gruppen

- (1) Diese Ordnung gilt entsprechend für die Benutzung durch geschlossene Gruppen (Schulen, Vereine, Bundeswehr, Verbände und dergleichen). Die Benutzer aus den Reihen dieser Personengruppen sind gegenüber anderen Benutzern der Einrichtung grundsätzlich nicht bevorrechtigt.
- (2) Die näheren Einzelheiten über die Benutzung der Einrichtung durch die in Abs. 1 genannten Gruppen werden durch Vereinbarung geregelt.

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Der Zutritt zum städtischen Hallenbad ist nur nach Erwerb einer gültigen Wertmarke gestattet.

Wer sich den Zutritt in der Absicht erschleicht, die Gebühr nicht zu entrichten, handelt ordnungswidrig.
- (2) Die Eintrittsgebühren werden von der Stadt Walldürn durch eine besondere Benutzungsgebührensatzung festgelegt und auch durch Anschlag im Bereich des Schwimmbadeinganges bekannt gegeben.

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungs- und Badezeiten werden von Bürgermeisteramt festgesetzt und am Badeingang durch Anschlag öffentlich bekannt gegeben. Der Eintritt wird bis eine Stunde vor Betriebsschluss zugelassen.
- (2) Bei Überfüllung oder aus sonstigen Gründen (z. B. Großreinigung) kann die Einrichtung vorübergehend oder auf längere Zeit geschlossen werden.
- (3) Die Benutzungsdauer endet spätestens mit Ablauf der täglichen Betriebszeit.

§ 7 Kleideraufbewahrung

- (1) Zum Aus- und Ankleiden sind die zugewiesenen Umkleidekabinen zu benutzen. Während des Aus- und Ankleidens sind die Kabinen zu schließen. Nach dem Auskleiden hat der Benutzer seine Kleidung in den dafür vorgesehenen Garderobeschränken aufzubewahren. Dies gilt auch für Kleinkinder.
- (2) Von den Bestimmungen des Abs. 1 können bei Benutzung durch geschlossene Gruppen (§ 4) Ausnahmen zugelassen werden. Statt den Umkleidekabinen ist dann ein Sammelumkleideraum zu benutzen.

§ 8 Badekleidung

- (1) Der Aufenthalt im Bad ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Dies gilt auch für Kleinkinder. Die Entscheidung, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft das Aufsichtspersonal.
- (2) Die Badekleidung darf in Schwimmbecken, Duschen und Umkleidekabinen nicht ausgewaschen und ausgewunden werden.
- (3) Die Gänge von den Umkleidekabinen zu den Duschräumen und die Duschräume selbst sowie die Schwimmhalle dürfen nur in Badeschuhen oder barfuss betreten werden.

§ 9 Körperreinigung

Vor dem Benutzen des Schwimmbeckens muss sich der Besucher duschen. Seife oder andere Reinigungsmittel dürfen nur in den Duschräumen verwendet werden. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art ist untersagt.

§ 10 Sicherheit und Ordnung

- (1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen und Verunreinigungen verpflichten zu Schadensersatz.

Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt nach den jeweiligen Tarifsätzen vom Verursacher erhoben. Werden Räume und Einrichtungen vor der Benutzung beschädigt oder verschmutzt vorgefunden, so ist dies dem Aufsichtspersonal sofort zu melden.
- (2) Die Benutzer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn behindert, belästigt, gefährdet oder geschädigt wird. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was gegen Sitte und Anstand, Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit verstößt.

§ 11 Besondere Ordnungsvorschriften

- (1) Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen (Nichtschwimmerteil). Der Schwimmerteil darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Die Verwendung von Hilfsmitteln (Schwimmflügel und dergl.) ist hier nicht gestattet.
- (2) Sprunganlagen dürfen nur zu den vom Aufsichtspersonal freigegebenen Zeiten und auf eigene Gefahr benutzt werden. Es darf nur in Längsrichtung gesprungen werden. Das Schwimmen und Tauchen im Sprungbrettbereich während des Betriebs der Sprunganlagen ist untersagt.
- (3) Im Hallenbad ist insbesondere untersagt:
 - a) jede Lärmbelästigung,
 - b) Badebesucher untertauchen, unterschwimmen und in das Schwimmbecken zu stoßen,
 - c) vom seitlichen Beckenrand in das Schwimmbecken zu springen und außerhalb der Treppen und Leitern das Schwimmbadbecken zu verlassen,
 - d) an den Einsteigleitern, Haltestangen, Absperrungen und Sprunganlagen zu turnen, sich an die Trennseile zu hängen oder sie zu entfernen,
 - e) das Rauchen und der Genuss von Kaugummi in sämtlichen Räumen mit Ausnahme des Kioskbereichs,
 - f) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen aller Art,
 - g) das Ausspucken, insbesondere auf den Fußboden und in das Schwimmbecken und jede andere Verunreinigung der Anlage und des Badewassers,
 - h) der Verzehr von Speisen und Getränken in der Schwimmhalle,

- i) die Verwendung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorcheln und sonstigen Tauchgeräten, ausgenommen Augenschutzbrillen, während des öffentlichen Badebetriebs und Ballspiele, die andere Gäste belästigen.

Ausnahmen können durch das Aufsichtspersonal zugelassen werden,

- j) das Mitbringen von Tieren,
 - k) das Verrichten der Notdurft an anderen als den hierfür vorgesehenen Einrichtungen,
 - l) auf dem Sprungbrett vor dem Absprung anhaltend zu federn,
 - m) Rettungsgeräte zu beschädigen oder missbräuchlich zu verwenden.
- (4) Angebrachte Hinweistafeln sind zu beachten, sie dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.
- (5) Verursachte oder festgestellte Schäden am Bad und seinen Einrichtungen sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal mitzuteilen.

§ 12 Schwimmunterricht

Privatpersonen dürfen Schwimmunterricht gewerbsmäßig im Bade nicht erteilen.

§ 13 Fundsachen

- (1) Gegenstände, die innerhalb der Anlagen gefunden werden (Fundsachen), sind beim Aufsichtspersonal abzugeben.
- (2) Die Fundsachen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 978 ff Bürgerliches Gesetzbuch) behandelt.

§ 14 Haftung

- (1) Das Betreten der Anlage und das Benutzen sämtlicher Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer. Diese haben die Anlage mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt unter Berücksichtigung der aus dem Betrieb hervorgehenden Gefahren zu benutzen.
- (2) Bei Unfällen oder sonstigen Schäden haftet die Stadt Walldürn nur, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Aufsichtspersonals entstanden ist. Für Unfallfolgen, die auf das Ausgleiten infolge Nässe auf dem Weg zu und von den Badeanlagen (Dusche - Schwimmbecken) zurückzuführen sind, übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die dem Benutzer durch Dritte zugefügt wurden. Die Stadt übernimmt auch keine Haftung für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.
- (4) Personen- und Sachschäden sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden. Verspätete oder nicht abgegebene Meldungen schließen etwaige Schadenersatzansprüche gegenüber den Stadt aus.

- (5) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken sowie anderen mitgeführten Gegenständen wird keine Haftung übernommen. Werden Geld- oder Wertsachen in besondere Verwahrung gegeben, so ist hierfür eine besondere Gebühr zu entrichten. Die Haftung ist in diesem Falle auf den Betrag von 100,00 DM beschränkt.
- (6) Kleidungsstücke, verwahrte Gegenstände und hinterlegte Wertsachen, die nicht abgeholt werden, werden wie Fundsachen (§ 15) behandelt.
- (7) Für den Verlust des Kabinenschlüssels hat der Benutzer Ersatz zu leisten.

§ 15 Aufsicht

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Es trifft hierzu die nötigen Anordnungen, denen stets unverzüglich Folge zu leisten ist.
- (2) Personen, die die Ruhe, Ordnung und Sicherheit stören oder gefährden und sich den Anordnungen des Aufsichtspersonals widersetzen, können aus der Einrichtung verwiesen werden.
Entrichtete Benutzungsentgelte werden dabei nicht zurückerstattet.
- (3) Den in Abs. 2 genannten Personen kann bei schweren oder wiederholten Ordnungsverstößen der Zutritt zum Hallenbad durch die Stadt zeitweise oder dauernd untersagt werden (Hausverbot).

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) gegen die Ordnungsvorschriften (§ 10, 11, 13, 14) dieser Benutzungsordnung verstößt,
 - b) die Anordnungen des Aufsichtspersonals gemäß § 17 der Benutzungsordnung missachtet,
 - c) den Zutritt zum Hallenbad in der Absicht erschleicht, die Benutzungsgebühr nicht zu entrichten (§ 5 Abs. 1).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Walldürn, 21. Dezember 1981

Für den Gemeinderat
gez.
J o s e p h
Bürgermeister

- 1. Änderungssatzung vom 21.12.1985
- 2. Änderungssatzung vom 27.04.1992
- 3. Änderungssatzung vom 28.04.1997